Formular drucken

RENDANTENVERTRAG

(Kirchkasse)

Die **Katholische Kirchengemeinde** (Auftraggeber)

vertreten durch den Kirchenvorstand

und

Frau (Auftragnehmer),
geboren am

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Auftragnehmer wird als Rendant/in in der Kirchengemeinde bestellt und tätig. Grundlage dieses Vertrages bildet neben den gesetzlichen Bestimmungen das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Berlin (KiVVG) mit allen Nebenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Der Auftragnehmer ist in der Bestimmung seiner Arbeitszeit und seines Arbeitsortes frei.
2. Der Auftragnehmer hat die Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin (GA) zu erbringen.
3. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle zur Ausübung seiner Tätigkeiten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 2 Entschädigung

1. Der Auftragnehmer erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von **Euro.**
   Die Entschädigung soll in Teilbeträgen zur Auszahlung gelangen.
2. Weitergehende Aufwendungen, die dem Auftragnehmer bei der Durchführung seiner Tätigkeit entstehen, werden nicht erstattet.

§ 3 Schweigepflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle im Laufe seiner Tätigkeit für die Kirchengemeinde bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Dauer und Wirksamkeit des Vertrages

1. Der Vertrag wird gemäß der Bestellung laut Kirchenvorstandsbeschluss vom für die Dauer von Jahren und Monaten geschlossen. Er beginnt am .
2. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.
3. Dieser Vertrag wird im Geltungsbereich des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin vom 01.01.2007 erst nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam.

§ 5 Nebenabreden, Schriftform

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einkünfte aus seiner Rendantentätigkeit im Rahmen der Einkommensteuererklärung selbst anzuzeigen und gegebenenfalls zu versteuern.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung.

§ 7 Aushändigung der Vereinbarung

Jeder der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung sowie einen entsprechenden Auszug der GA erhalten.

Ort, Datum	Ort, Datum
Für den Auftraggeber: (Stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender	Rendant/in (Auftragnehmer)

(Siegel)

Kirchenvorstandsmitglied

Kirchenvorstandsmitglied

Anlage: Auszug GA für die Arbeit der Kirchenvorstände - Rendantur

Formular drucken

Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin

vom 07.12.2006 in der Fassung vom 17.02.2015

- Auszug Rendantur -

§ 5 Rendant

(1) Bestellung und Amtszeit des Rendanten

1. Rendanten werden gemäß § 17 Abs.1 e) KiVVG durch Mehrheitsbeschluss des Kirchenvorstandes für eine Amtszeit von längstens 4 Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung von Rendanten ist möglich.
2. Es dürfen nur solche natürliche Personen zu Rendanten bestellt werden, die fachlich für das Amt geeignet sind, die nachweislich in der Lage sind, die wahrzunehmenden Aufgaben rechtzeitig und vollständig zu erfüllen und gegen deren Lebenswandel und religiöse Haltung keine Bedenken bestehen.

   Als Rendant kann der Kirchenvorstand auch geeignete Dritte bestellen, z. B. Steuerberater oder andere Fachkräfte beratender Berufe. Soweit Dritte mit der Erbringung von Leistungen eines Rendanten beauftragt werden, gelten die Regelungen dieser Geschäftsanweisung entsprechend.

   Der Rendant darf nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein.

   Ehegatten sowie Verwandte 1. Grades von Kirchenvorstandsmitgliedern dürfen nicht als Rendanten bestellt werden.
3. Die Bestellung des Rendanten wird erst rechtswirksam, wenn die Amtszeit des bisherigen Rendanten beendet, ein Geschäftsbesorgungsvertrag als Werkvertrag (Rendantenvertrag) zwischen der Kirchengemeinde und dem Rendanten nach vorgegebenem Muster abgeschlossen und die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat erfolgt sind. Bis dahin bleibt der bisherige vom Erzbischöflichen Ordinariat bestätigte Rendant im Amt.

   Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist nach der Wahl unverzüglich zu beantragen. Dem Antrag sind die Originalausfertigungen des Rendantenvertrages und die Abschrift des Kirchenvorstandsbeschlusses über die Rendantenbestellung beizufügen.

   Wird der bestellte Rendant vom Erzbischöflichen Ordinariat nicht bestätigt, ist unverzüglich ein anderer Rendant zu bestellen. Verweigert der Kirchenvorstand eine Neubestellung und überträgt er einem Rendanten, dessen kirchenaufsichtliche Genehmigung das Erzbischöfliche Ordinariat abgelehnt hat, die Amtsgeschäfte trotzdem, so kann bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen des Erzbischöflichen Ordinariats für die Kirchengemeinde die Zuweisung für die Führung der Rendantur gestrichen oder bis zur Neubestellung eines vom Erzbischöflichen Ordinariat bestätigten Rendanten gesperrt werden. Die Möglichkeit weiterer Maßnahmen bleibt unberührt.
4. Für die sodann erforderliche Neubestellung eines Rendanten gelten die vorgenannten Ziffern 1 bis 3 entsprechend.

(2) Aufgaben des Rendanten

Dem Rendanten obliegt es, zusammen mit dem Kirchenvorstand für die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Kirchenvermögens zu sorgen und es vor Schaden zu bewahren. Insbesondere hat er

1. die für den Nachweis des Vermögens erforderlichen Bücher und Verzeichnisse zu führen, insbesondere Inventarverzeichnis, Urkunden/Verträge, Kollektenbuch,
2. die Kirchkasse zu verwalten,
3. den Entwurf des Haushaltsplanes aufzustellen,
4. die Anträge auf Gewährung von öffentlichen Zuschüssen und sonstigen Finanzierungsmitteln vorzubereiten und auf die Einhaltung aller Fristen sorgfältig zu achten,
5. die Jahresrechnung und die sonstigen Abrechnungen zu erstellen,
6. mit dafür zu sorgen, dass die jeweils erforderlichen Verträge abgeschlossen und die notwendigen kirchlichen und staatlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt werden,
7. für die gesicherte Aufbewahrung aller im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit zu führenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Dokumente Sorge zu tragen,
8. den Kirchenvorstand in geeigneter Weise in allen Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde zu unterrichten und zu beraten sowie sicherzustellen, dass die Mitglieder des Kirchenvorstandes insbesondere Einsicht in die Kassenbücher und sonstige Unterlagen nehmen können, die für die Verwaltung vorgeschriebenen Bücher zu führen, über die Vermögensverwaltung jährlich Rechnung zu legen sowie auf die Einhaltung des Haushaltsplanes zu achten.

Der Rendant ist bei der Erledigung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er ist nicht an einen bestimmten Dienstort und an bestimmte Dienstzeiten gebunden.

(3) Entschädigung des Rendanten

1. Für die vom Rendanten zu erbringenden Leistungen wird – unabhängig vom zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit – eine Entschädigung gewährt.
2. Die Entschädigung bemisst sich insbesondere an den Ein- und Ausgaben des Gemeindehaushalts im Rahmen der Richtlinie Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin. Mit dieser Entschädigung sind alle Ausgaben des Rendanten (z. B. für alle Arten von Steuern und Versicherungen, Miete und Raumkosten, Sachkosten wie Telefon, Reisekosten usw. und Personalkosten) abgegolten.
3. Die Rendantenentschädigung kann – nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Rendantenvertrages durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin – in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Sofern der Rendant mit seiner Buchführung oder mit der Vorlage der Jahresrechnung bzw. der Aufstellung des Haushaltsplanes drei Monate im Rückstand ist, dürfen keine weiteren Entschädigungen mehr ausgezahlt werden. Die Nachzahlung darf an den Rendanten erst dann erfolgen, wenn die Rückstände aufgeholt sind oder bei Unregelmäßigkeiten das Erzbischöfliche Ordinariat bestätigt hat, dass diese geklärt bzw. beseitigt sind.